

max MUSTERMANN
Postkasten: Musterstraße 69 [DE-99999] MUSTERSTADT

Tel.:
Fax.:
Mob.:
Mail:

Heiko MAAS - verantwortlich
c/o auswärtiger Dienst - Abteilung 501
Werderscher Markt 1

[DE-10117] BERLIN

Telefon: 030 18 -17-0 Fax: 030 18 272-2555030 18-17-0

03.02.2020

positives Vertragsverletzungsverfahren - Auskunftspflicht im zwingenden Völkerrecht

Der auswärtige Dienst im Referat 501 ist gemäß RvV in Verbindung mit § 72 GGO zuständig für die Richtlinien im völkerrechtlichen Abkommen, und in Folge auch Mein Ansprechpartner in Meinem Recht, wenn völkerrechtliche Grundvereinbarung gegen UN-RES 56/83 in der Staatenverantwortlichkeit zu klären ist.

Das Grundgesetz setzt mit Verfassungsvorrang voraus, daß Mir das Völkerrecht bekannt ist (Art 7 (3), 25 GG in Verbindung mit dem Bekenntnis in der Präambel, Art. 1 Grundrecht, Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51). Die notwenige und erforderliche Schulung und Ausbildung im zwingenden Völkerrecht ist Mir fremd, und Ich kenne das Völkerrecht nicht.

Es ist Mir öffentlich bekannt geworden, daß durch das Meldegesetz Meine Daten im Inhaber- und Urheberrecht gemäß §§ 8-9 BKA-Gesetz nach Art. 122 (3), 123 genfer Abkommen IV - SR 0.518.42, BR-Drs 329/10 durch Verordnung (keine Rechtsvorschrift) rechtswidrig gespeichert und in Folge verletzt sind.

- Über das Meldegesetz gemäß §§ 8-9 BKA-Gesetz nach Art. 122 (3), 123 genfer Abkommen IV - SR 0.518.42, BR-Drs 329/10 werden Ich und Mein Recht als **Kriegsgefangene** behandelt.
- Ich werde im rechtlosen Kriegszustand gehalten oder beherrscht (ECHR 75529/01 - § 245 ZPO Rechtstillstand in Folge Kriegszustand, BVerfGE 1 BvR 1766/2015).
- Die gemeinsame Geschäftsordnung des Bundesinnenministeriums ist ein Polizeigesetz, denn Polizeiaktionen bedeutet im schweizerisches juristisches Wörterbuch "**KRIEG**".

Im außervertraglichen Schuldverhältnis darf Rubrum, Rechtswahl und Gerichtstand obligatorisch und frei vom Gläubiger gewählt werden, dem der Schuldner unterliegen soll, denn originäre Rechtskörperschaften, also natürlich rechtschaffene Rechtsträger (Mensch als Rechtsträger) sind ungeachtet ihrer Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Recht dem Staat in keiner Weise inkorporiert, also auch nicht im weitesten Sinn "staatsmittelbare" Organisationen oder Verwaltungseinrichtungen. Ihre wesentlichen Aufgaben, Befugnisse, Zuständigkeiten sind originäre und nicht vom Staat abgeleitete. Rechtsträger stehen unbeschadet ihrer besonderen Qualität dem Staat "gegenüber" (also gegen und über) und können eigenes Recht gegen den Staat geltend machen. Rechtsträger sind unter diesem Gesichtspunkt mit der Person (Art. 19 (3) Grundrecht grundrechtsfähig.

Fundstelle: BVerfGE 18, 385 [386]; 19, 129 [133 f.]

In Art. 25 GG muß das Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetz angewandt werden. Die **Schutzmacht** wird im zwingenden Völkerrecht des Zivilschutzes 42 Mal im genfer Abkommen III und 43 Mal im genfer Abkommen IV genannt.

Beantworten sie die Anfrage einfach ohne eine Kommentierung. Teilen sie unter Hinweis Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 binnen 21 Tagen nach Eingang mit,

- ob und warum die Menschenrechtverletzung gegen die Präambel, Art 1-19 Grundrecht vor dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland kein Straftatbestand gegen Art. 25 GG, Art. 1, 146-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 sowie Völkerstrafrecht ist (Hinweis: BT-Drs 16/12702 - Pet 4-16-07-4500-045045)?
- wo und wie die Schutzmacht im zwingenden Völkerrecht erreichbar ist. Teilen sie Name, Anschrift, Telefon, Fax, Mail und die diplomatischen Urkunden sowie Apostille der Protokolle mit (Art. 11-12 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51)?
- ob Ich in der Staatenverantwortlichkeit für die Bundesrepublik Deutschland hafte, wenn Ich die wesentliche Voraussetzung des zwingenden Völkerrechtes, die notwendige und erforderliche Schulung und Ausbildung, die Zertifizierung nicht habe oder besitze (Präambel, Art.1, 7 (3), 25 GG, Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51)?
- wie die fehlende Zertifizierung mit dem Grundgesetz in Art. 25 GG im zwingenden Völkerrecht zu vereinbaren ist (UNRES 45/120, UN-RES 53/144, EU-RES 2009/C-303/06, Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51)?

Beachten sie UN-RES 56/83 im Fall der Nichtbeantwortung dieser Anfrage als Ausfall oder Nichterreichbarkeit der Bundesrepublik Deutschland, denn zwingend-völkerrechtliche Verträge sind unter allen Umständen einzuhalten und durchzusetzen.

Ich, TT.MM.JJJJ

max MUSTERMANN

Postkasten: Musterstraße 69 [DE-99999] MUSTERSTADT

Tel.:
Fax.:
Mob.:
Mail:

Angela MERKEL - verantwortlich
c/o Bundeskanzlei
Willy-Brandt-Straße 1

[DE-10557] BERLIN

Telefon: 030 18 400-0 Fax: 030 18 400-2357

03.02.2020

positives Vertragsverletzungsverfahren - Auskunftspflicht im zwingenden Völkerrecht

Die Bundesregierung wird durch die Bundeskanzlei geleitet, und gemäß § 72 GGO sollen die "nichtvertraglichen Instrumente" in den Richtlinien für die völkerrechtlichen Verträge beim Referat 501 des auswärtigen Dienstes in der Staatenverantwortlichkeit UN-RES 56/83 geregelt sein. Die Bundeskanzlerin trägt für die gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien als Geschäftsführerin die Verantwortung. Dabei wird das zwingende Völkerrecht gegen die Staatenverantwortlichkeit in das Innenverhältnis gezogen, obwohl die völkerrechtswidrig Beurteilung der Handlung eines Staates nach dem Völkerrecht bestimmt wird, selbst wenn die Handlung im innerstaatlichen Gesetz als rechtmäßig beurteilt wird. Die Bundesrepublik Deutschland kann sich in der Verantwortlichkeit nicht auf das innerstaatliche Recht auf Gesetz berufen, um die Nichterfüllung der obliegenden Verpflichtungen zu rechtfertigen, insbesondere die fehlende Zertifizierung der Bevölkerung im Völkerrecht.

Das Grundgesetz setzt mit Verfassungsvorrang voraus, daß Mir das Völkerrecht bekannt ist (Art 7 (3), 25 GG in Verbindung mit dem Bekenntnis in der Präambel, Art. 1 Grundrecht, Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51). Die notwenige und erforderliche Schulung und Ausbildung im zwingenden Völkerrecht ist Mir fremd, und Ich kenne das Völkerrecht nicht.

Es ist Mir öffentlich bekannt geworden, daß durch das Meldegesetz Meine Daten im Inhaber- und Urheberrecht gemäß §§ 8-9 BKA-Gesetz nach Art. 122 (3), 123 genfer Abkommen IV - SR 0.518.42, BR-Drs 329/10 durch Verordnung (keine Rechtsvorschrift) rechtswidrig gespeichert und in Folge verletzt sind.

- Über das Meldegesetz gemäß §§ 8-9 BKA-Gesetz nach Art. 122 (3), 123 genfer Abkommen IV - SR 0.518.42, BR-Drs 329/10 werden Ich und Mein Recht als **Kriegsgefangene** behandelt.
- Ich werde im rechtlosen Kriegszustand gehalten oder beherrscht (**ECHR 75529/01 - § 245 ZPO Rechtstillstand in Folge Kriegszustand, BVerfGE 1 BvR 1766/2015**).
- Die gemeinsame Geschäftsordnung des Bundesinnenministeriums ist ein Polizeigesetz, denn Polizeiaktionen bedeutet im schweizerisches juristisches Wörterbuch "**KRIEG**".

Im außervertraglichen Schuldverhältnis darf Rubrum, Rechtswahl und Gerichtstand obligatorisch und frei vom Gläubiger gewählt werden, dem der Schuldner unterliegen soll, denn originäre Rechtskörperschaften, also natürlich rechtschaffene Rechtsträger (Mensch als Rechtsträger) sind ungeachtet ihrer Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Recht dem Staat in keiner Weise inkorporiert, also auch nicht im weitesten Sinn "staatsmittelbare" Organisationen oder Verwaltungseinrichtungen. Ihre wesentlichen Aufgaben, Befugnisse, Zuständigkeiten sind originäre und nicht vom Staat abgeleitete. Rechtsträger stehen unbeschadet ihrer besonderen Qualität dem Staat "gegenüber" (also gegen und über) und können eigenes Recht gegen den Staat geltend machen. Rechtsträger sind unter diesem Gesichtspunkt mit der Person (Art. 19 (3) Grundrecht grundrechtsfähig.

Fundstelle: BVerfGE 18, 385 [386]; 19, 129 [133 f.]

In Art. 25 GG muß das Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetz angewandt werden. Die **Schutzmacht** wird im zwingenden Völkerrecht des Zivilschutzes 42 Mal im genfer Abkommen III - SR 0.518.42 und 43 Mal im genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 genannt.

Beantworten sie die Anfrage einfach ohne eine Kommentierung. Teilen sie unter Hinweis Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 binnen 21 Tagen nach Eingang mit,

- ob und warum die Menschenrechtverletzung gegen die Präambel, Art 1-19 Grundrecht vor dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland kein Straftatbestand gegen Art. 25 GG, Art. 1, 146-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 sowie Völkerstrafrecht ist (Hinweis: BT-Drs 16/12702 - Pet 4-16-07-4500-045045)?
- wo und wie die Schutzmacht im zwingenden Völkerrecht erreichbar ist. Teilen sie Name, Anschrift, Telefon, Fax, Mail und die diplomatischen Urkunden sowie Apostille der Protokolle mit (Art. 11-12 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51)?
- ob Ich in der Staatenverantwortlichkeit für die Bundesrepublik Deutschland hafte, wenn Ich die wesentliche Voraussetzung des zwingenden Völkerrechtes, die notwendige und erforderliche Schulung und Ausbildung, die Zertifizierung nicht habe oder besitze (Präambel, Art.1, 7 (3), 25 GG, Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51)?
- wie die fehlende Zertifizierung mit dem Grundgesetz in Art. 25 GG im zwingenden Völkerrecht zu vereinbaren ist (UNRES 45/120, UN-RES 53/144, EU-RES 2009/C-303/06, Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51)?

Beachten sie UN-RES 56/83 im Fall der Nichtbeantwortung dieser Anfrage als Ausfall oder Nichterreichbarkeit der Bundesrepublik Deutschland, denn zwingend-völkerrechtliche Verträge sind unter allen Umständen einzuhalten und durchzusetzen.

Ich, TT.MM.JJJJ